



GEMEINDE WÜRENLOS

Benützungsreglement für die Turnhallen und Sportanlagen

vom 20. August 1991

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zweck
§	2	Schulturnen
§	3	Regelmässiger Sportbetrieb
§	4	Andere Veranstaltungen
§	5	Benützungsanträge, Belegungsplan
§	6	Turn- und Sportanlagen
§	7	Bühne und Hallen
§	8	Küche, Office, Restaurationsbetrieb
§	9	Nebenräume
§	10	Umgebung, Parkplätze
§	11	Ordnung und Verantwortlichkeit
§	12	Betrieb für regelmässige Benützer
§	13	Betrieb für besondere Veranstaltungen
§	13a	Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund
§	14	Aufsicht
§	15	Bewilligungen, Haftpflicht
§	15a	Personenbelegungen
§	15b	Bestuhlung
§	15c	Fluchtwege / Sicherheitsbeleuchtung
§	15d	Dekorationen
§	15e	Feuerwachen
§	15f	Abbrennen von Feuerwerk
§	16	Benützungsgebühren
§	17	Zuwiderhandlungen
§	18	Inkraftsetzung

ANHANG

Gebührenordnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

¹ Die Anlagen dienen dem Turnbetrieb der Schule sowie kulturellen, sportlichen und geselligen Bedürfnissen der Gemeinde, ihrer Vereine und einer weiteren Öffentlichkeit.

² Über die Benützung während der Schulzeit entscheidet das Schulsekretariat, während der übrigen Zeit die Reservationsstelle ¹⁾.

§ 2

Schulturnen

Für die Schulzeit (Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr, ohne Ferien) erstellt das Schulsekretariat den Belegungsplan für Turnhallen und Garderoben. Benützungsanträge für schulfreie Stunden an den obenerwähnten Tagen sind an das Schulsekretariat zu richten. Das Schulsekretariat leitet seinen Entscheid an die Reservationsstelle weiter ¹⁾.

§ 3

Regelmässiger Sportbetrieb

¹ Ausserhalb der Schulzeit können Turnhallen, Garderoben und Sportanlagen auf Gesuch an Vereine und andere Gruppen zur regelmässigen Benützung überlassen werden. Vereinen, welche mehrheitlich weniger als zehn Trainingsaktive pro Halle aufweisen, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

² Die Anlagen dürfen normalerweise nach 22.00 Uhr (Montag bis Freitag) und samstags ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht benützt werden, ebenso nicht während der regelmässigen Reinigungsperioden und gewissen Ferienzeiten. Bewilligungen von Ausnahmen erteilt der Gemeinderat ²⁾. Benützungsanträge sind der Reservationsstelle einzureichen ¹⁾.

§ 4

Andere Veranstaltungen

¹ Die Anlagen (Einfach-, Doppel- oder Dreifachhalle, mit/ohne Bühne, Küche, Nebenräume und die übrigen Sportanlagen) stehen für andere Anlässe auf Gesuch zur Verfügung. Dabei darf der Schul- und Turnbetrieb nicht gestört werden. Die Aufbau- und Aufräumungsarbeiten sind in die Planung des Anlasses miteinzubeziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat ²⁾ nach Anhören der Schulleitung ¹⁾. Terminkonflikte mit dem Sportbetrieb sind durch Umdispositionen zu vermeiden. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat ²⁾. Benützungsanträge sind an die Reservationsstelle zu richten ¹⁾.

² Um Störungen des Unterrichtes zu vermeiden, sind An- und Weglieferungen während der Schulzeiten untersagt. Im Weiteren sind sämtliche Aktivitäten im Freien während der Gottesdienste an Sonntagen, vom Einläuten bis zum Ausläuten der Gottesdienste, verboten.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

²⁾ Gemäss Kompetenzreglement vom 14. September 2015 delegiert an Gemeindeschreiber.

Benützungs-
anträge, Bele-
gungsplan

§ 5

¹ Jeder Benützungsantrag muss enthalten: Bezeichnung des Vereins oder der Gruppe, verantwortliche Kontaktperson, Art der vorgesehenen Benützungen, Daten, Zeiten, gewünschte Teile der Anlage, Sonderwünsche (Bestuhlungsart, Geräte etc.).

² Reservationszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei der Reservierung erhalten in Bezug auf die Berücksichtigung die Ortsvereine den Vorzug. Für andere Veranstaltungen dürfen die Anlagen nur dann reserviert werden, wenn sie aufgrund des Veranstaltungskalenders frei sind oder von einem Verein freigegeben werden. Spätere Benützungsanträge werden entgegengenommen und in der Reihenfolge des Eingangs nach Möglichkeit berücksichtigt. Müssen ausnahmsweise vorzeitig Termine reserviert werden (Grossanlässe), so entscheidet der Gemeinderat ¹⁾.

³ Die Reservationsstelle erstellt jeweils gegen Ende eines Jahres eine Liste der Vereinsanlässe für das folgende Jahr (Veranstaltungskalender), die als provisorische Anmeldungen gelten. Aufgrund dieser Liste stellt die Reservationsstelle den Vereinen das Reservationsgesuch für die definitive Reservation zu, welches raschmöglichst zu retournieren ist ²⁾.

Turn- und Sport-
anlagen

§ 6

¹ Die Anlagen dürfen nur gemäss Zweckbestimmung und zu den festgelegten Zeiten benützt werden. Die Benützung der Anlagen ist nur unter Aufsicht eines Leiters gestattet. Übungen und Geräte, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.

² Die Turngeräte sind nach Gebrauch wegzuräumen.

³ Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallen-Turnschuhen gestattet. Beim Turnbetrieb im Freien sind Schuhe und Geräte vor dem Eintritt in die Halle zu reinigen.

⁴ In Garderoben und Duschen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Sie sind, wenn nötig, zu wischen. Mit Warmwasser ist hausälterisch umzugehen.

⁵ Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt ¹⁾.

¹⁾ Gemäss Kompetenzreglement vom 14. September 2015 delegiert an Gemeindeschreiber.

²⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

§ 7

Bühne und Hallen

¹ Für die Benützung der Bühne ist durch den Veranstalter ein Bühnenchef zu bezeichnen. Dieser ist vom Hauswart zu instruieren. Er allein darf die Beleuchtungsanlage bedienen und die Bühnenabschlusswände verschieben lassen. Werden Kulissen im Bühnenraum bemalt, so ist der Boden abzudecken ¹⁾.

² Das Saalmobiliar ist nach Anweisung des Hauswartes durch den Veranstalter aufzustellen und zu versorgen. Dabei sind die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Das Mobiliar und die Geräte, welche zum Saalmobiliar gehören, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

³ 2)

⁴ 2)

⁵ Die festen Turngeräte dürfen im Saal nicht entfernt werden. Das Einschlagen von Nägeln, das Bemalen von Wänden etc. ist verboten.

⁶ Foyer, Garderobe und Toiletten stehen den Saalbenützern zur Verfügung.

§ 8

Küche, Office, Restaurationsbetrieb

¹ Für die Benützung der Küche ist durch den Veranstalter ein Chef zu bezeichnen. Dieser ist vom Hauswart zu instruieren. Er übernimmt und übergibt das Kücheninventar, worüber ein schriftliches Protokoll aufgenommen wird.

² Elektrisch und Warmwasser stehen für die installierten Geräte zur Verfügung. Wenn der Veranstalter zusätzliche Küchengeräte benützt, muss er dies dem Hauswart bekanntgeben. Für leistungsstarke Geräte kann der Stromverbrauch in Rechnung gestellt werden.

³ Für die Ausgabe der Speisen und Getränke ist im Gang oder in der Hallenecke ein Office gemäss Anweisungen des Hauswartes einzurichten. Das Betreten der Küche ist nur für das Küchenpersonal gestattet.

⁴ Nach 23.00 Uhr darf kein Leergut oder anderes Material transportiert, abgelagert oder verladen werden. Das Material muss bis zum nächsten Morgen in der Anlieferung bzw. in der Küche zwischengelagert werden ³⁾.

§ 9

Nebenräume

¹ Die Nebenräume sind gemäss Benützungsvertrag bei Veranstaltungen nutzbar, müssen aber unmittelbar nach der Benützung in gereinigtem Zustand dem Hauswart zurückgegeben werden.

² Insbesondere dürfen die Zivilschutzräume längstens während einer Woche über die Veranstaltung hinaus mit Kulissen etc. belegt bleiben. Permanente Einrichtungen (Dekorationen etc.) brauchen die Zustimmung des Gemeinderates.

1) Änderungen durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 14. August 2017

2) Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

3) Änderungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 4. März 2002 und und 14. August 2017.

§ 10

Umgebung,
Parkplätze

Die Zu- und Wegfahrt und Parkierung hat nach dem Parkplatzplan zu erfolgen. Für dessen Einhaltung und allenfalls nötige Vorkehrungen ist der Mieter/Veranstalter zuständig.

§ 11

Ordnung und
Verantwortlich-
keit

¹ Räume und Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch vollständig aufzuräumen und zu reinigen. Allfällig notwendige Nachreinigungen des Mobiliars werden in Rechnung gestellt.

² Bei Saalbetrieb hat der Veranstalter alle Räume zu wischen und die Küche vollständig zu reinigen.

³ Bei Veranstaltungen müssen ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen werden.

⁴ Der Benützer haftet für alle Schäden und zusätzlich nötigen Reinigungs- und Aufräumarbeiten.

⁵ Beschädigungen sind sofort, spätestens aber am folgenden Werktag dem Hauswart zu melden.

⁶ Die Gemeinde haftet weder für Unfälle der Benützer noch für vermisste oder beschädigte Gegenstände der Benützer.

⁷ Alle Mieter und vom Mieter beauftragte werden verpflichtet, ab 23.00 Uhr ausserhalb der Halle die Nachtruhe einzuhalten. ¹⁾

§ 12

Betrieb für
regelmässige
Benützer

Das Öffnen und Schliessen der Halle ist Sache des verantwortlichen Leiters. Nach Möglichkeit werden Vereinen Materialkasten mit Schlüssel ausschliesslich für Sportgeräte zur Verfügung gestellt.

§ 13

Betrieb für be-
sondere Veran-
staltungen

¹ Die Reservationsstelle schliesst mit dem Veranstalter aufgrund des Benützungsgesuches und des Belegungsplanes einen schriftlichen Vertrag ab. Das vorliegende Benützungsreglement ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Im Vertrag sind insbesondere Benützungszeiten und beanspruchte Räume und Einrichtungen festzuhalten.

² Die Anlagen haben am darauffolgenden Werktag den Schulen wieder zur Verfügung zu stehen.

³ Sollte sich im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen ergeben, dass nachträglich kleine Vertragsänderungen (z. B. Zeiten für Proben) nötig und zumutbar sind, so ist der Gemeinderat ³⁾ nach Rücksprache mit dem Veranstalter berechtigt, diese Änderungen festzulegen.

⁴ Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten werden durch den Hauswart vorgenommen.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 4. März 2002.

²⁾ Gemäss Kompetenzreglement vom 14. September 2015 delegiert an Gemeindeschreiber.

§ 13a¹⁾

Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund

Mit Unterzeichnung des Reservationsgesuches distanziert sich der Mieter ausdrücklich von rassistischem Gedankengut. Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund, sei dieser religiöser, politischer oder anderer Natur, werden nicht bewilligt. Bei Unklarheiten nimmt die Vermieterin Abklärungen vor, allenfalls unter Beizug der Polizei. Bei entsprechenden Feststellungen kann der Anlass abgebrochen bzw. der Vertrag annulliert werden, ohne dass dem Mieter daraus irgendein Anspruch auf Schadenersatz oder dergleichen erwächst.

§ 14

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat ²⁾ entscheidet über die Benützungsberechtigung ausserhalb der Bedürfnisse der Schule generell und auf Antrag der Reservationsstelle für Einzelfälle.

² Die Reservationsstelle führt und regelt den Belegungsplan, schliesst Benützungsverträge ab und stellt Rechnungen.

³ Der Hauswart führt die Aufsicht in allen Räumen und ist für die Über- und Rückgabe von Räumen und Geräten zuständig. Der Hauswart kann im Einvernehmen mit der Reservationsstelle für einzelne Veranstaltungen oder für Bühne und Küche oder generell einen Stellvertreter bezeichnen, der dann seine Aufgaben wahrnimmt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

§ 15

Bewilligungen, Haftpflicht

¹ Der Veranstalter ist für das Einholen aller notwendigen Bewilligungen (Tanz, Wirtschaftsbetrieb etc.) und für einen regulären Betrieb verantwortlich. Der allfällige Abschluss von Versicherungen ist seine Sache.

² ³⁾

§ 15a¹⁾

Personenbelegungen

¹ Die maximale Personenbelegungen der Räumlichkeiten ist wie folgt festgelegt und darf nicht überschritten werden:

- Mehrzweckhalle: max. 2'160 Personen
- Mehrzweckraum im Obergeschoss: max. 240 Personen

² Der Veranstalter ist für deren Einhaltung verantwortlich.

1) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

2) Gemäss Kompetenzreglement vom 14. September 2015 delegiert an Gemeindeschreiber.

3) Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

§ 15b¹⁾

Bestuhlung

Für Bestuhlungen in der Mehrzweckhalle gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0,45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.
- In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten her zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.
- Die Stühle sind in einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

§ 15c¹⁾

Fluchtwege /
Sicherheitsbe-
leuchtung

¹ Die Zugänge zu den Ausgängen und Notausgängen sind jederzeit freizuhalten. Vorrichtungen, welche die Begehbarkeit der Notausgänge beeinträchtigen, sind nicht zulässig (Verdunkelungen, Storen, Vorhänge etc.).

² Die Sicherheitsleuchten mit den integrierten Rettungszeichen müssen während des Anlasses permanent leuchten.

§ 15d¹⁾

Dekorationen

¹ Dekorationen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien sein (Brandverhaltensgruppe RF2).

² Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

³ Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

⁴ Das betreffende Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung ist zu beachten. Es kann bei der Gemeindekanzlei oder auf der Website der Aargauischen Gebäudeversicherung eingesehen werden ²⁾.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

²⁾ Zurzeit Merkblatt "Dekorationen" (www.agv-ag.ch > Prävention > Brandschutz > Rechtsgrundlagen > Merkblätter)

- § 15e**¹⁾
- Feuerwachen Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:
- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen).
 - b) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung.
- ² Das betreffende Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung ist zu beachten. Es kann bei der Gemeindekanzlei oder auf der Website der Aargauischen Gebäudeversicherung eingesehen werden ²⁾.
- § 15f**¹⁾
- Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk im Gebäudeinnern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte sind vorgängig durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz bewilligen zu lassen. Die Abteilung Brandschutz ist mindestens 5 Wochen vor dem Anlass zu kontaktieren. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.
- § 16**
- Benützungsgelühren Der Gemeinderat erlässt als Anhang zu diesem Reglement eine Gebührenordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes darstellt.
- Die Rechnungsstellung für die Gebühren erfolgt nach Erhalt des Protokolles des Hauswartes.
- Alle Zahlungen sind an die Gemeindeverwaltung (Postkonto 50-982-6) zu richten. Stundenaufwendungen des Hauswartes oder Hilfspersonals werden mit diesem durch die Gemeinde abgerechnet.
- § 17**
- Zuwiderhandlungen Die Missachtung dieses Reglements führt zur Verwarnung; im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen zum Widerruf der Benützungsbewilligung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Über die Auflösung des Vertrages wegen Zuwiderhandlungen gemäss diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat nach Anhören des Veranstalters. Rechtliche Schritte bleiben dabei vorbehalten.
- § 18**
- Inkraftsetzung Das vorstehende Reglement tritt am 1. September 1991 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. Oktober 1979. Bereits getätigte Reservationen erfahren keine Erhöhung der Benützungsgelühren.

1) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. August 2017.

2) Zurzeit Merkblatt "Feuerwachen" (www.agv-ag.ch > Prävention > Brandschutz > Rechtsgrundlagen > Merkblätter)

Würenlos, 20. August 1991

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber:
Marcel Woodtli

ANHANG

Gebührenordnung Mehrzweckhalle

Mehrzweckhalle ¹⁾

- Einfachhalle	Fr. 150.00	pro Tag
- Doppelhalle	Fr. 250.00	pro Tag
- Dreifachhalle	Fr. 350.00	pro Tag

Zuschläge

- Bühne	Fr. 40.00	pro Tag
- Küche	Fr. 50.00	pro Tag

Nebenkostentarif

- Schäden, Materialverluste etc.	nach Aufwand
- allfällige Nachreinigungen	nach Aufwand

Die Gebühren enthalten die Heizung, den Stromverbrauch und die Reinigung, sofern durch die Benutzer nicht übermässige Verschmutzung verursacht wurde. In einem solchen Falle werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt des Protokolles des Hauswartes durch die Reservationsstelle.

Abweichungen bei den Gebühren können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die Entschädigung des Hauswartes ist Sache der Benutzer und ist von diesem mit dem Hauswart zu vereinbaren.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juli 2013, in Kraft seit 1. August 2013

Gebührenordnung Mehrzweckraum ¹⁾

	Würenloser Ortsvereine und Institutionen	Einheimische (Private und Firmen)	Auswärtige	Reinigung durch Hauswart pro Std.*
Sportanlass intern (Training, Probe, Sportsitzung)	Fr. 0.00	---	---	Fr. 0.00
Einzelanlass ohne kommerziellen Zweck (ohne Eintritt, Kursgeld oder Konsumation)	Fr. 70.00	Fr. 90.00	Fr. 140.00	Fr. 50.00
Einzelanlass mit kommerziellem Zweck (mit Eintritt, Kursgeld oder Konsumation)	Fr. 140.00	Fr. 160.00	Fr. 210.00	Fr. 50.00
Regelmässige Belegungen, mind. 14 Belegungen pro Semester (nur Einheimische) pro Std.	Fr. 0.00	Fr. 20.00	---	Fr. 0.00
pro angebrochene weitere ½ Std.		Fr. 10.00		
Regelmässige Belegungen, weniger als 14 Belegungen pro Semester (nur Einheimische) pro Std.	Fr. 0.00	Fr. 40.00	---	Fr. 0.00
pro angebrochene weitere ½ Std.		Fr. 20.00		

* besenreine Vorreinigung durch Mieter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benützung durch die Reservationsstelle.
2. Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes stehen, kann die Benützungsgebühr reduziert oder erlassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.
3. Die Benützung durch Behörden, Kommissionen, Verwaltung oder Schule ist kostenlos und hat vor allen anderen Benützungen (auch regelmässigen) Vorrang.
4. Bei Benützung über mehrere aufeinanderfolgende Tage erfolgt eine Ermässigung von 20 % pro Tag auf die jeweilige Benützungsgebühr.
5. Annullationen sind bis spätestens 1 Monat vor dem Benützungsdatum zu melden. Erfolgt eine Annullation 1 Monat bis 14 Tage vor dem Reservationsdatum, sind 50 %, mindestens aber Fr. 50.00, der Mietgebühren zu entrichten. Erfolgt die Annullation nach dieser Frist, sind die ganzen Mietgebühren geschuldet.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juli 2013 bzw. 9. September 2013, in Kraft seit 1. August 2013



Hausordnung

Mehrzweckhalle und Alte Turnhalle

Sport- und Schulbetrieb

Die in dieser Hausordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1. Grundsätzlich gilt es, den bestehenden Anlagen Sorge zu tragen, damit ein ordentlicher und für alle Benützer und Verantwortlichen zufriedenstellender Sport- und Schulbetrieb möglich ist.
2. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen jeglicher Art vor den Fluchttüren ist untersagt.
3. Die Turnhallen dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden. Die Schuhe dürfen keine Striemen auf dem Boden hinterlassen. Schuhe, die draussen getragen werden oder wurden, sind keine Hallenschuhe.
4. Das Foyer ist keine Umkleidekabine. Die Fluchttüren müssen jederzeit ungehindert erreichbar sein. Bitte Garderoben verwenden oder Kleiderhaken vor Halle C.
5. In den Turnhallen ist Folgendes ausdrücklich verboten:
 - Rauchen
 - Essen (inkl. Kaugummi)
 - Trinken (inkl. Wasser)
 - Benützen von Haftharz für Bälle
6. Die Turnhallen dürfen nur gemäss Belegungsplan und unter Anwesenheit einer verantwortlichen Lehrperson oder eines Leiters benützt werden. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.
7. Zusätzliche Benützungen der Turnhallen und Garderoben (ausserhalb des Belegungsplans) sind nur nach Absprache mit der Reservationsstelle, dem Hauswart oder der Schulleitung erlaubt.
8. Im Geräteraum ist die Ordnung einzuhalten. Verwendete Sportgeräte und Hilfsmittel sind wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu verräumen.
9. Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nach Gebrauch sauber und ordentlich zu verlassen.
10. Die Duschen dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Aussenschuhe (zum Reinigen) sind in den Duschen strikte verboten.

11. Die Klassenlehrpersonen/Sportlehrpersonen und Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Vorplätze, Garderoben, Duschen, Foyer, Korridor und Treppen nach der Benützung (Trainings, Meisterschaftsspiele, Turniere etc.) ordentlich und wenn nötig gewischt verlassen werden. Die nachfolgenden Benützer und der Hauswart sind dafür dankbar.
12. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und der Alten Turnhalle verboten (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2005, Art. Nr. 351).
13. Für Abfälle und leere PET-Flaschen sind die dafür vorgesehenen Abfalleimer bzw. PET-Sammelbehälter zu benutzen.
14. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen sind die Verursacher vollumfänglich haftbar. Die ersten Vergehen werden vom Gemeinderat mit einer Verwarnung geahndet, Wiederholungstäter werden mit einer Geldbusse bestraft. Der Gemeinderat kann in schwerwiegenden Fällen resp. bei Wiederholungsfällen gegen einzelne Personen, Personengruppen oder Vereine ein befristetes oder dauerhaftes Benützungsverbot aussprechen.
15. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass jeder Leiter Kenntnis dieser Hausordnung hat. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.
16. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden, mit schriftlicher Meldung via Briefkasten bei der Mehrzweckhalle oder per E-Mail an ralph.markwalder@wuerenlos.ch, in dringenden Fällen telefonisch unter 079 584 89 60.

Würenlos, 30. März 2015

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Huggler



Hausordnung

Sportplätze / Aussenanlagen

Sport- und Schulbetrieb

Die in dieser Hausordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1. Grundsätzlich gilt es, den bestehenden Anlagen Sorge zu tragen, damit ein ordentlicher und für alle Benützer und Verantwortlichen zufriedenstellender Sport- und Schulbetrieb möglich ist.
2. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen jeglicher Art vor den Fluchttüren ist untersagt.
3. Es dürfen nur die durch den Hauswart freigegebenen Spielfelder und Trainingsplätze benützt werden. Es sind die speziellen Informationen und Markierungen zu beachten. Die Spielfelder und Trainingsplätze können aufgrund von Witterungsverhältnissen und Unterhaltsarbeiten gesperrt bleiben.
4. Für alle Benützer gilt eine Sorgfaltspflicht. Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn dadurch keine Schäden entstehen. Die Intensität und Art der Nutzung ist den Witterungsverhältnissen anzupassen. Dies gilt insbesondere für Trainings auf den Rasenplätzen bei feuchter Witterung. Losgetretene Rasenstücke sind wieder in das Loch zurückzulegen und festzutreten (Wurzeln nach unten).
5. Im Trainingsbetrieb dürfen die Spielfelder nur quer zur Hauptspielrichtung benützt werden.
6. Im Trainingsbetrieb sind nur Schuhe mit Nocken und Turnschuhe zulässig. Auf dem Hartplatz sind Nagelschuhe mit max. 6 mm Spikeslänge zugelassen.
7. Die Nockenschuhe und Nagelschuhe sind nach dem Verlassen der Spielfelder und Trainingsplätze auszuziehen. Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle dürfen nicht mit Nockenschuhen, Nagelschuhen oder verschmutzten Turnschuhen betreten werden.
8. Für die Reinigung der Schuhe ist die Schuhwaschanlage zu benutzen. Es ist untersagt, die Schuhe in den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle zu reinigen. Die Schuhwaschanlage ist ordentlich und sauber zu hinterlassen.
9. Verwendete Sportgeräte und Hilfsmittel sind nach dem Gebrauch in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ordentlich und sauber zu versorgen.

10. Demontierbare und mobile Fussballtore sind fachgerecht aufzustellen und nach dem Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Plätzen zu verräumen und abzuschliessen. Unfallgefahr!!!

Demontierbare und mobile Fussballtore dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrperson oder eines Leiters benützt werden. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.

11. Auf den Spielfeldern und Trainingsplätzen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Für Abfälle und leere PET-Flaschen sind die dafür vorgesehenen Abfalleimer bzw. PET-Sammelbehälter zu benützen.
12. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Spielfelder, Trainingsplätze und übrigen Aussenanlagen nach den Trainings oder Wettkämpfen ordentlich verlassen werden. Die nachfolgenden Benützer und der Hauswart sind dafür dankbar.
13. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen sind die Verursacher vollumfänglich haftbar. Die ersten Vergehen werden vom Gemeinderat mit einer Verwarnung geahndet, Wiederholungstäter werden mit einer Geldbusse bestraft. Der Gemeinderat kann in schwerwiegenden Fällen resp. bei Wiederholungsfällen gegen einzelne Personen, Personengruppen oder Vereine ein befristetes oder dauerhaftes Benützungsverbot aussprechen.
14. Die Vereine sind verantwortlich, dass jeder Leiter Kenntnis dieser Hausordnung hat. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.
15. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden, mit schriftlicher Meldung via Briefkasten bei der Mehrzweckhalle oder per E-Mail an ralph.markwalder@wuerenlos.ch, in dringenden Fällen telefonisch unter 079 584 89 60.

Würenlos, 30. März 2015

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

Anhang

zu

- Hausordnung Mehrzweckhalle und Alte Turnhalle
 - Hausordnung Sportplätze / Aussenanlagen
-

Bussenliste

<i>Tatbestand</i>		<i>Bussenbetrag</i>
Mehrzweckhalle		
Licht nachts nicht gelöscht	pro Halle	Fr. 20.00
Fenster über Nacht offengelassen	pro Halle	Fr. 20.00
Innentüren nicht abgeschlossen	pro Türe	Fr. 10.00
Aussentüren offengelassen	pro Türe	Fr. 100.00
Mehrzweckhalle Aussen		
Aussengeräteraum nicht abgeschlossen	pro Tor	Fr. 50.00
Schuhwaschanlage nicht gereinigt		Fr. 50.00
Sportplätze		
Gesperrte Plätze benützt		Fr. 100.00
Administrativer Aufwand		
Schreibgebühren pro Busse		Fr. 50.00

Die Busse wird durch den Gemeinderat zu Handen der letzten Mannschaft, die in der jeweiligen Halle resp. auf dem jeweiligen Sportplatz trainiert hat, ausgesprochen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2018; in Kraft seit 1. April 2018.

Würenlos, 19. März 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler